

GEMEINDE MOOSBURG
Kirchplatz 1
9062 MOOSBURG

Zahl: 810-0/1994

Gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 15. April 1994 wird für den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg-Tigring, nachstehende

Wasserleitungsordnung (WLO)

verlautbart.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeindewasserversorgungsanlage Moosburg-Tigring, im folgenden kurz GWVA genannt, dient zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorrang zukommt.

§ 2

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der GWVA wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, durch Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Moosburg festgelegt.

§ 3

Anschlußpflicht

- (1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußpflicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ausgenommen von der Anschlußpflicht sind Grundstücke und Bauwerke, für die die gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zutreffen.

§ 4

Benutzungspflicht

- (1) Die Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke, die bebaut oder sonst mit Wasser zu versorgen sind oder für die eine Baubewilligung erteilt wurde, sind verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Nutzwasser zur Gänze aus der GWVA zu decken.
- (2) Auf Liegenschaften, die an das Leitungsnetz der GWVA angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenwasserversorgungsanlage für Trink- bzw. Nutzwasser nur insoweit zulässig, als für diese eine wasserrechtliche Genehmigung besteht.
- (3) Der Betrieb einer vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlage (Hausbrunnen) ist weiters für die Bewässerung von Gärten und Rasenflächen und für landwirtschaftliche Zwecke (Viehtränke) so lange zulässig, als diese im Rahmen der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes ausgeübt wird.
- (4) Bei vorhandenen Eigenwasserversorgungsanlagen darf keine körperliche Verbindung mit Anlagenteilen, die an die GWVA angeschlossen sind, bestehen. Dies ist ohne weitere Aufforderung vom Betreiber durch ein Attest eines befugten Installationsunternehmens der Gemeinde Moosburg nachzuweisen.

§ 5

**Anmeldung zum Anschluß an die GWVA
und zum Wasserbezug**

- (1) Anträge zum Anschluß an die GWVA bzw. zum Wasserbezug sind schriftlich bei der Gemeinde Moosburg einzubringen.
- (2) Eigentümer von Liegenschaften, für die keine Anschlußpflicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die GWVA einbringen.
- (3) Ist zur Herstellung eines Wasseranschlusses die Inanspruchnahme von im Eigentum Dritter stehender Grundstücke erforderlich, hat der Antragsteller die erforderlichen Zustimmungserklärungen dem Antrag anzuschließen.
- (4) Mit der Anmeldung erkennt der Anschlußwerber die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung vollinhaltlich an.
- (5) Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichten, gelten auch weiterhin als anschluß- und wasserbezugspflichtig.

- (6) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 6

Besondere Pflichten des Abnehmers

- (1) Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Eigentümer haben nach Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben. Alle Liegenschaftseigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.
- (2) Der Abnehmer hat als Liegenschaftseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör (Hinweisschilder u.dgl.) für die öffentliche Wasserversorgung, unentgeltlich zu dulden.
Er anerkennt das Eigentumsrecht der Gemeinde Moosburg und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeinde Moosburg auch nach Aufhören des Wasserbezuges aus den Leitungsanlagen der GWVA noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung ohne Anspruch auf Ersatz zu gestatten.
- (3) Soweit Versorgungsleitungen und Anschlußleitungen auf der Liegenschaft des Abnehmers liegen, hat er die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung - insbesondere Frost - zu schützen. Die Trasse ist leicht zugänglich zu halten und darf weder verbaut noch überbaut werden. Bäume und Ziersträucher dürfen nicht näher als 1,5 m beiderseits der Trasse gepflanzt werden. Der Abnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder zulassen.
- (4) Der Abnehmer muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt aus Versorgungs- und Anschlußleitungen auf seiner Liegenschaft sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde Moosburg mitteilen.
- (5) Der Abnehmer ist verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Moosburg das Betreten des Grundstückes und den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der öffentlichen Wasserleitung und der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder die Einhaltung der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

- (6) Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde durch Verletzung seiner ihm mit der Wasserleitungsordnung übertragenen Pflichten entstehen. Er hat gegenüber der Gemeinde Moosburg keinen Anspruch auf Ersatz für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung entstehen.

§ 7

Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde Moosburg liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen.
- (2) Druckänderungen sind möglich. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch technisch bedingte Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegenüber der Gemeinde Moosburg keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der Abnehmer sollte daher seine Anlage gegen solche Schäden sichern.
- (3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände (z. B. Gebrechen an den Gewinnungs- und Versorgungseinrichtungen usw.) die Gemeinde Moosburg an der Gewinnung oder Lieferung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Lieferverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.
- (4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde Moosburg nicht.
- (5) Die Gemeinde Moosburg kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.
- (6) In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere Zwecke als Feuerlöschung ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. In einem Brandfall sind alle Wasserbezieher verpflichtet, im Wasserverbrauch sparsam zu sein.
- (7) Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung (Wasserabspernungen), die infolge Wassermangels, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten aufgrund behördlicher Verfügungen oder unabwendbarer Ursachen erfolgen müssen, sind den

Wasserbeziehern durch öffentliche oder individuelle Bekanntmachung mitzuteilen, es sei denn, daß solche Absperrungen wegen unerwartet auftretender Störungen ohne Verzug durchgeführt werden müssen.

Die Bekanntgabe hat nach Möglichkeit so rechtzeitig zu erfolgen, daß erforderliche Vorsorgemaßnahmen, (z. B. Anlegung eines Wasservorrates) getroffen werden können.

§ 8 Anschlußleitungen

- (1) Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie umfaßt die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich des Wasserzählers und erhält an der Anschlußstelle eine Absperrvorrichtung. Die Versorgungsleitung endet an der Abzweigung der Anschlußleitung vor der Absperrvorrichtung.
- (2) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlußleitung, die Art und den Ort der Verlegung in der Liegenschaft des Abnehmers bestimmt die Gemeinde Moosburg. Soweit nicht technische Gründe entgegenstehen, werden Wünsche des Abnehmers berücksichtigt.
- (3) Für eine Liegenschaft ist in der Regel nur eine Anschlußleitung vorzusehen. Über Antrag des Liegenschaftseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlußleitungen von der Gemeinde Moosburg genehmigt werden.
- (4) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlußpflichtige Grundstück, ein Anschluß herstellen zu lassen.
- (5) Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind für den Bau und den Betrieb der Anschlußleitung maßgebend; die Gemeinde Moosburg kann in gebotenen Fällen jedoch abweichende Ausführungen vorschreiben.
- (6) Die Herstellung der Anschlußleitung während der Durchführung eines geförderten Wasserleitungsprojektes bis zur Grundstücksgrenze des Anschlußpflichtigen, erfolgt durch von der Gemeinde Moosburg beauftragte konzessionierte Unternehmen.
Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitung nach Beendigung eines geförderten Wasserleitungsprojektes bzw. nach dessen Abrechnung, hat über Auftrag des Anschlußwerbers, durch hiezu befugte Unternehmen, unter Aufsicht der Gemeinde Moosburg, zu erfolgen.
Die Kosten ab der Versorgungsleitung bis zur Verbrauchsanlage, trägt der Anschlußwerber bzw. der Abnehmer.

- (7) Die Anschlußleitung steht im Eigentum der Gemeinde Moosburg. Die Erhaltung der gesamten Anschlußleitung ist von der Gemeinde Moosburg auf Kosten des Anschlußpflichtigen vorzunehmen.
- (8) Bei Instandhaltungsarbeiten ist die Gemeinde Moosburg nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch u.dgl.) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- (9) Absperrvorrichtung an der Anschlußleitung dürfen, außer bei Gefahr in Verzug, nur von Bediensteten der Gemeinde Moosburg oder von einem dazu Beauftragten bedient werden.
- (10) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Moosburg. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Moosburg weder für Schäden und Folgeschäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen. Die Gemeinde Moosburg ist in solchen Fällen berechtigt, sich beim jeweiligen Verursacher schadlos zu halten. Ist der Verursacher nicht feststellbar, so haftet der jeweilige Grundstückseigentümer und es wird gegenüber diesem, der Schadenersatz geltend gemacht.

§ 9

Wasserzähler

- (1) Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt durch Wasserzähler, die im Eigentum und unter Kontrolle der Gemeinde Moosburg stehen. In Sonderfällen kann eine andere Verbrauchsermittlung erfolgen. In diesen Fällen entscheidet über die Art der Verbrauchsermittlung ausschließlich die Gemeinde Moosburg.
- (2) Die Bereitstellung der Wasserzähler, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verrichtungen, führt ausschließlich die Gemeinde Moosburg oder deren Beauftragter durch.
- (3) Für jede Anschlußleitung wird seitens der Gemeinde Moosburg nur ein Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtbezuges des Abnehmers zur Verfügung gestellt. Größe, Art und Anzahl werden von der Gemeinde Moosburg bestimmt. Die Wasserzählereinrichtung bleibt im Eigentum der Gemeinde Moosburg.

Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers (Subzähler, Wohnungszähler u.dgl.) ist zulässig, doch bleiben Beschaffung Einbau und Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserberbrauches mit der Gemeinde Moosburg.

Die Ablesung von Subzählern zur Ermittlung der Kanalbenützungsgebühr durch die Gemeinde oder deren Beauftragten, bleibt hievon unberührt.

- (4) Der Abnehmer kann bei der Gemeinde Moosburg jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigengenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde zu Lasten der Gemeinde Moosburg, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Gemeinde Moosburg kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.
- (5) Wird die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung.
Ist die Fehlergröße nicht einwandfrei feststellbar oder wenn der Wasserzähler nicht anzeigt, ermittelt die Gemeinde Moosburg einen Verbrauchsdurchschnitt aufgrund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.
- (6) Die Verbrauchsanzeige des Wasserzählers wird von Beauftragten der Gemeinde Moosburg abgelesen. Der Abnehmer ist verpflichtet, über Ersuchen der Gemeinde Moosburg, unabhängig von der durch Beauftragte der Gemeinde Moosburg vorgenommenen Ablesung, der Gemeinde Moosburg den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.
- (7) Dem Abnehmer wird empfohlen, in gewissen Abständen die Zählanlage bzw. die Verbrauchsanzeige zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten, Beschädigungen u.dgl. in der Verbrauchsanlage zeitgerecht feststellen zu können.
- (8) Die vom Wasserzähler angezeigte Verbrauchsmenge wird, gleichgültig ob sie bezogen oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Moosburg geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.
- (9) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers im Keller oder an einem sonst geeigneten Ort (z. B. Schacht) einen entsprechenden Platz entschädigungslos zu Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, daß dieser Platz für Beauftragte der Gemeinde Moosburg jederzeit leicht zugänglich ist.

- (10) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, Hitze, Grundwasser, Abwässer, Einwirkungen Dritter usw., zu schützen.
Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers sowie die nachherige Wiederanbringung obliegt dem Abnehmer.
- (11) Die Zugänglichkeit zum Wasserzähler ist vom Abnehmer dauernd zu gewährleisten.
- (12) Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sind dem Gemeindeamt Moosburg unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Moosburg einen geschätzten Wasserbezug in Rechnung stellen und zwar bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer.
- (14) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung vor dem Wasserzähler wird von der Gemeinde Moosburg plombiert. Die Entfernung der Plomben bedarf der Zustimmung der Gemeinde Moosburg. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist Teil der Hausleitung; sie muß mit einer Entleerungsmöglichkeit versehen sein.
- (15) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, daß solche Änderungen durch andere Personen als durch Bauaufträge der Gemeinde Moosburg vorgenommen werden. Das widerrechtliche Entfernen oder die Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden.

§ 10

Anlagen des Abnehmers

- (1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und Verbrauchseinrichtungen, die der Wasserversorgung der Liegenschaften dienen.
Für die Ausführung, den Betrieb, Änderungen und Instandhaltungen, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in der jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Wasserleitungsordnung nicht anders geregelt.
- (2) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überläßt.

- (3) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers müssen so beschaffen sein, daß Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder anderer Abnehmer ausgeschlossen sind. Sie dürfen außerdem in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen (Hausbrunnen etc.) stehen.
- (4) Der Einbau von Wassernachbehandlungen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, sowie der Einbau hydraulischer Anlagen (z. B. Drucksteigerungsanlagen u.dgl.), bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung der Gemeinde Moosburg. Die Anlagen müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz verhindert wird.
- (5) Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluß, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muß entsprechend der möglichen ausströmenden Wassermenge bemessen sein.
- (6) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängen, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben ist.
- (7) Vor Inangriffnahme des Einbaues von Geräten, welche der Zustimmung der Gemeinde Moosburg bedürfen, hat der Abnehmer über Aufforderung, diese in planlicher Form dargestellt, dem Gemeindeamt zur Beurteilung vorzulegen.
- (8) Die Verwendung der Verbrauchsanlage des Abnehmers und der Anschlußleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.
- (9) Die Gemeinde Moosburg ist berechtigt, Verbrauchsanlagen jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde Moosburg festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Moosburg Gefahr in Verzug vor, so ist die Gemeinde Moosburg berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

- (1) Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch die Gemeinde Moosburg.
- (2) Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur für Feuerlöschzwecke verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Gemeinde Moosburg zu melden.
- (3) Die Aufstellung von Hydranten hat einvernehmlich mit der Feuerwehr zu erfolgen.
- (4) Die Verrechnung des Wasserbezuges aus den Hydranten, ausgenommen für Feuerlöschzwecke, erfolgt anhand der geschätzten oder der mittels Hydrantenzähler ermittelten Entnahmemenge.

§ 12

Wasserbezug

- (1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
- (2) Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Gemeinde Moosburg entscheidet, ob eine Erhöhung der Wasserlieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (3) Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Gemeinde Moosburg binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Moosburg ein und haftet auch für Zahlungsrückstände.

§ 13

Einschränkung bzw. Unterbrechung des Wasserbezuges

- (1) Die Gemeinde Moosburg kann den Wasserbezug einschränken oder unterbrechen wenn

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Moosburg den Wasserbezug auch einschränken oder unterbrechen, wenn
- a) Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden,
 - b) Wasser entgegen die gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen die Wasserleitungsordnung entnommen wird,
 - c) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzlichen Frist nicht nachkommt.
- (3) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges nach Abs. 1 a bis 1 c ist von der Gemeinde nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Moosburg vorgesehenen Weise.
- (4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde Moosburg nicht.
- (5) Die Einschränkung oder Unterbrechung des Wasserbezuges ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 14

Abgaben und Tarife

Der Gemeinderat der Gemeinde Moosburg setzt mit Verordnung die jeweils gültigen Tarife gemäß dem Gemeindewasserversorgungsgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, für den Wasseranschluß (Anschlußbeitrag) und den Wasserbezug (Wasserbezugsgebühr) fest.

§ 15

Rechnungslegung

- (1) Dem Abnehmer wird in der Regel eine vierteljährliche Vorschreibung und eine jährliche Gebührenabrechnung vorgelegt. Die Gemeinde Moosburg kann jedoch auch andere Abrechnungszeiträume wählen.
- (2) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Moosburg berechtigt, einen Entschädigungsbetrag zu verrechnen. Die unberechtigte Entnahme wird von der Gemeinde Moosburg im Schätzungswege ermittelt, wobei ein Verbrauch von bis zu zwölf Stunden je Kalendertag, während der feststellbaren Dauer der unberechtigten Entnahme, angenommen werden kann. Ist die Dauer der unberechtigten Wasserentnahme nicht feststellbar, so wird die geschätzte Tagesentnahme für mindestens ein halbes Jahr verrechnet.

§ 16

Beendigung der Wasserlieferung

- (1) Das Wasserbezugsrecht besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Lieferung durch die Gemeinde Moosburg. Nach Beendigung des Wasserbezuges wird die Anschlußleitung durch die Gemeinde Moosburg auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Moosburg binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der fristgerechten Mitteilung bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Moosburg verpflichtet.

§ 17

Schlußbestimmungen

Die Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Moosburg, am 25. April 1994

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(J. Herbert Gaggl)